

A. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Bezeichnung der Grenzwasserläufe.

Die Bestimmungen dieses Abkommens gelten für nachfolgende Wasserläufe und Gewässer, die mit Teilen die Grenze zwischen Deutschland und Dänemark bilden, nämlich:

1. Die Krusau auf der Strecke vom Niehuuser See (Grenzpfahl Nr. 43) bis zur Flensburger Förde,
2. den Graben zwischen den Jardelunder und Frösleer Wiesen (von den Grenzpfählen Nr. 93 bis zur Einmündung in die Scheidebek bei den Grenzsteinen Nr. 124),
3. die Scheidebek von den Grenzsteinen Nr. 124 bis zu den Grenzsteinen Nr. 155,
4. die Alte Au von den Grenzsteinen Nr. 157 bis zu ihrer Mündung in die Süderau bei den Grenzsteinen Nr. 191,
5. die Süderau von den Grenzsteinen Nr. 191, bis zu ihrer Mündung in die Wiedau, dabei die Verbindungskanäle zum und vom Haasberger See,
6. den Ruttebüller See, für diesen jedoch nach Massgabe der Bestimmungen in Art. 55.

Die Bestimmungen beziehen sich auch auf die mit den Wasserläufen zu 1—5 in Verbindung stehenden Graben- und Kanalsysteme.

Artikel 2.

Grenzwasserkommission.

Zur Prüfung und Entscheidung der Angelegenheiten der im Art. 1 genannten Wasserläufe wird eine Grenzwasserkommission gebildet. Sie wird jedesmal auf sechs Jahre bestimmt und besteht, je nachdem es sich um einen im Kreise Flensburg oder Südtondern liegenden Wasserlauf handelt, aus einem vom Kreisausschuss des Kreises Flensburg oder Südtondern gewählten Mitglied, und je nachdem der Wasserlauf im Amt Tondern oder Apenrade liegt, aus einem vom Amtsrat von Tondern oder Apenrade gewählten Mitglied; ferner aus je einem von der deutschen und der dänischen Regierung ernannten Richter oder höheren Verwaltungsbeamten, dessen Gerichts- oder Verwaltungsbezirk nicht in einem der oben genannten Kreise oder Ämter liegen darf.

Von letzteren führt der eine während der ersten drei Jahre, der andere während der letzten drei Jahre den Vorsitz. Durch Los wird entschieden, wer zuerst den Vorsitz übernimmt. Danach findet der Wechsel des Vorsitzenden derart statt, dass einem von der einen Regierung ernannten Vorsitzenden jedesmal ein von der anderen Regierung ernannter Vorsitzender folgt.

Der Richter oder Verwaltungsbeamte, der nicht Vorsitzender ist, ist berechtigt, den Sitzungen der Kommission beizuwohnen und sich zur Sache zu äussern. Er hat jedoch kein Stimmrecht. Ort und Zeit der Sitzungen sind ihm rechtzeitig mitzuteilen.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu ernennen, der im Falle der Behinderung des Mitgliedes in die Kommission eintritt.